

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00069 vom 3. April 2019**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-04-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2019.00069](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00069)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00069 du 3 avril 2019

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00069 del 3 aprile 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Eingabe vom 29. Mai 2017 (Urk. 3/1) erhob X.\_\_\_\_ (Gesuchsteller)

beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde gegen die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle (Gesuchsgegnerin) vom 26. April 2017, mit welcher ihm aufgrund eines Invaliditätsgrades von 50 % eine halbe Rente der Invalidenversicherung zugesprochen wurde (vgl. Urk. 3/2). Am 19. September 2018 fand eine Instruktionsverhandlung zur freien Erörterung des Streitgegenstandes statt (vgl. Urk. 3/15). Mit Beschluss vom 4. Dezember 2018 wurde dem Beschwerdeführer eine *reformatio in peius*

(Invaliditätsgrad von 48 % statt 50 % und folglich Anspruch auf eine Viertels- statt auf eine halbe Rente der Invalidenversicherung) angedroht und entsprechend Gelegenheit zum Rückzug der Beschwerde gegeben (Urk. 3/23). Mit Eingabe vom 9. Januar 2019 zog der Beschwerdeführer seine Beschwerde zurück (Urk. 3/25). Gestützt darauf schrieb das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich den Prozess mit Verfügung vom 11. Januar 2019 als durch Rückzug der Beschwerde erledigt ab (Urk. 3/26).

### **E. 2**

Gemäss Art. 61 lit. i des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) muss die Revision von Entscheidungen wegen Entdeckung neuer Tatsachen oder Beweismittel oder wegen Einwirkung durch Verbrechen oder Vergehen gewährleistet sein. Die für das kantonale Gerichtsverfahren massgebenden Revisionsgründe werden dadurch zwar festgesetzt, die Ausgestaltung des Revisionsverfahrens jedoch kantonalem Recht überlassen (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Aufl., 2015, Art. 61 N

229). § 29 Abs. 1 GSVGer sieht grundsätzlich vor, dass von den Beteiligten gegen rechtskräftige Entscheide die Revision verlangt werden kann. Weitere Ausführungen zur Art der revisionsfähigen Entscheide enthält das GSVGer nicht, weshalb sich gemäss dessen § 32

das Revisionsverfahren im Übrigen nach der Zivilprozessordnung richtet.

Die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) sieht in Art. 328 Abs. 1 lit. c vor, dass eine Partei die Revision eines Entscheides verlangen kann, wenn geltend gemacht wird, dass eine Klageanerkennung, ein Klagerückzug oder ein gerichtlicher Vergleich unwirksam ist. Der Rückzug eines Rechtsmittels ist dem Rückzug einer Klage gleichzustellen. Der Rückzug des Rechtsmittels hat zwar die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids (vgl. oben E. 1), kann aber einzig mit Revision angefochten werden. In Bezug auf materielle und prozessuale Mängel eines Beschwerderückzugs ist die Revision daher primäres und

ausschliessliches Rechtsmittel. Die ordentlichen Rechtsmittel, wie etwa eine Beschwerde gemäss Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG), stehen nicht zur Verfügung (vgl.

Schwander, in: Brunner, Gasser, Schwander, DIKE Kommentar zur ZPO, 2. Aufl., 2016, Art. 328 N 40 mit Hinweis auf BGE 139 III 133 E. 1.3 und Urteil des Bundesgerichts 4A\_562/2014 vom 20. Februar 2015 E. 1.1).

Die

Unwirksamkeit eines Beschwerderückzugs

ist daher mit einem Revisionsgesuch geltend zu machen. Ordentliche Rechtsmittel, in casu die Beschwerde ans Bundesgericht, stehen nicht zur Verfügung. Entgegen der Ansicht der Gesuchgegnerin ist daher auf das Revisionsgesuch einzutreten.

### E. 3

Ein bedingungslos erklärter Rückzug eines Rechtsmittels ist grundsätzlich endgültig, das heisst er kann nicht widerrufen werden. Vorbehalten bleiben der Vertrauensschutz oder das Vorliegen von Willensmängeln. Willensmängel sind von demjenigen, der sich darauf beruft, nachzuweisen (Urteil des Bundesgerichts 9F\_8/2018 vom 22. August 2018 E. 1).

Der Gesuchsteller macht geltend, er sei aufgrund existenzieller Ängste und wegen Überforderung nach Androhung einer reformatio in peius nicht in der Lage gewesen, eine vernunftgemässen Entscheid zu treffen (vgl. Urk. 1/1). Mithin macht er geltend, seine Erklärung, die Beschwerde zurückzuziehen, leide an einem Willensmangel. Das Erleben existenzieller Ängste sowie die Überforderung nach

Androhung einer

reformatio in peius vermag jedoch – entgegen der Auffassung des Gesuchstellers

– die Fähigkeit einen vernunftgemässen Entscheid zu treffen, nicht in Frage zu stellen. Vielmehr zeigt es lediglich, dass der Gesuchsteller eine schwierige Entscheidung zu treffen hatte und sich die Sache nun nachträglich anders überlegt hatte. Anhaltspunkte dafür, dass er die Tragweite seiner Rückzugserklärung nicht erfasst hätte, bestehen nicht (vgl. zum daraus folgenden Fehlen eines Willensmangels Urteil des Bundesgerichts 2C\_292/2014 vom 18. August 2014, E. 2.2). Blosser Wankelmut, mithin die Unentscheidung in einer Angelegenheit, vermag keinen Willensmangel zu begründen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_463/2010 vom 24. Juni 2010, E. 3).

Anhaltspunkte für eine Urteilsunfähigkeit des Gesuchstellers im Zeitpunkt seiner Willenserklärung liegen nicht vor.

Jedenfalls lässt die von diesem genannte «grosse Verwirrtheit» noch keine solche vermuten, sondern vielmehr bloss auf Unentschlossenheit und Entscheidungsschwierigkeit schliessen. Im Übrigen obläge es dem Gesuchsteller,

die Urteilsunfähigkeit nachzuweisen, beispielsweise mittels ärztlichem Attest.

Der Hinweis, seine Verwirrtheit könne durch den behandelnden Psychiater bestätigt werden (vgl. Urk. 1/1), reicht hierfür nicht aus. Hinzu kommt letztlich, dass der Gesuchsteller im Zeitpunkt seines Beschwerderückzugs anwaltlich vertreten war und die Rückzugserklärung durch Rechtsanwalt Martin Hablützel erfolgte (vgl. Urk. 3/25), welcher offensichtlich auch kein Anlass hatte, an der Urteilsfähigkeit seines Mandanten zu zweifeln.

Das s d ie Parteierklärung des Gesuchstellers auf einem Willensmangel beruhte, ist unter d iesen Um ständen nicht dargetan, weshalb sich der Beschwerderückzug als wirksam erweist.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist kein Revisionsgrund ausgewiesen, weshalb das Revisions gesuch abzuweisen ist.

#### **E. 5**

Das Verfahren ist kostenlos ( Art. 61 lit . a ATSG).

Das Gericht erkennt: 1.

Das Revisionsgesuch wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Martin Hablützel -  
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für  
Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesge setzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismit tel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizu legen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin HurstMeier

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.